

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. I € / Ausgabe vom H€09.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-------------|
| 40.1 | Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Sozialausschusses und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen am 04. Oktober 2016 | Seite 4-5 |
| 40.2 | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 28.07.2014;
3. Änderungssatzung vom 22.09.2016 | Seite 6-7 |
| 40.3 | Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (FeuerwehrGebS) vom 27. Juni 2012;
1. Änderungssatzung | Seite 8-9 |
| 40.4 | Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2017 | Seite 10 |
| 40.5 | Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Rheindürkheim | Seite 11 |
| 40.6 | Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Stadtrat der Stadt Worms | Seite 12 |
| 40.7 | Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz | Seite 13 |
| 40.8 | Vollzug der Wassergesetze;
Schau der Rheindeiche zwischen Worms und Mainz (Gewässer I. Ordnung) gemäß § 96 Landeswassergesetz (LWG) am 18., 19. und 20. Oktober 2016 | Seite 14-15 |

BEKANNTMACHUNG

**der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses,
des Bauausschusses, des Sozialausschusses
und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Dienstag, 04.10.2016, um 15.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Sozialausschusses und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen:

- 1) Projekt „Grüne Schiene“ im Förderprogramm Soziale Stadt (SST);
Information über den Sachstand und die Szenarientwicklung sowie
Beschluss über das weiter zu verfolgende Szenario

Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen:

- 2) Umgestaltung Gaustraße zwischen Bebelstraße und Pfortenring im Rahmen der Erneuerung des Neuhauser Tunnels

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

- 3) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Beschaffung eines Gerätewagens
Sanitätsdienst (GW-San)
- 4) Kindertagesstättenbedarfsplanung 2016;
Planungsangelegenheiten
- 5) Jugendhilfeplanung zur Jugendarbeit
- 6) Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau in der Leibnizstraße und
Am Wolfgraben / Edingerstraße;
- Festlegung des Gemeindeanteiles
- Kostenspaltung
- 7) Erneuerung des Gehweges der Verkehrsanlage Seidenbenderstraße zwischen Fried-
rich-Ebert-Straße und Von-Steuben-Straße;
- Festlegung des Gemeindeanteiles
- Kostenspaltung
- 8) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Worms, 26. September 2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 28.07.2014

3. Änderungssatzung vom 22.09.2016

Auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2016 Beschluss-Nr.: 484/2014-2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung der Stadt Worms vom 28.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Buchstabe e werden die Worte „in nichtöffentlicher Sitzung“ gestrichen.

2. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages (Grundbetrag) und des Zuschlages für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

3. In § 20 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie der Leiter/innen der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehr) richtet sich nach der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

4. Der bisherige § 20 Abs. 6 wird zu § 20 Abs. 7.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 22.09.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (FeuerwehrGebS) vom 27. Juni 2012

1. Änderungssatzung

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 34, 35, 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), sowie der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), hat der Stadtrat der Stadt Worms am 21.09.2016 - Beschluss Nr.: 485/2014-2019 - nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (FeuerwehrGebS) in der Fassung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Feuerwehrgebührensatzung unter der Ziffer 3 – Leistungen in Aus- und Fortbildung, wird der Gebührensatz unter der Ziffer 3.9.1 Seminar Wärmegeöhnungsanlage für 12 Teilnehmer von derzeit 980,00 Euro auf 1.200,00 Euro angehoben
2. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Feuerwehrgebührensatzung unter der Ziffer 3 – Leistungen in Aus- und Fortbildung, wird der Gebührensatz unter der Ziffer 3.9.2 Einzelteilnehmer Wärmegeöhnungsanlage von derzeit 105,00 Euro auf 120,00 Euro angehoben

§ 2 Inkrafttreten

Die Feuerwehrgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 22.09.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2017

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 sowie der Haushaltsplan 2017 (Entwurf) mit seinen Anlagen (Entwürfe) liegen für die Einwohner der Stadt Worms zur Einsichtnahme

von Dienstag, 04.10.2016 bis Mittwoch, 21.12.2016

(von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und an Freitagen jeweils von 08.30 – 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung - Tel. (06241) 853 - 2201 oder 853 - 2200)

im Dienstgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 108 (1. OG)

öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Worms unter Nennung von Name und Anschrift **bis Freitag, 21.10.2016** einschließlich bei der

Stadtverwaltung Worms
Bereich 2 – Finanzen
Marktplatz 2
67547 Worms

eingereicht werden.

Worms, 22.09.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Rheindürkheim

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland in den Ortsbeirat Worms-Rheindürkheim gewählte Herr Stephan Wilhelm ist aus dem Ortsbeirat Worms-Rheindürkheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Gunter Fischer als Ersatzperson einberufen.

Herr Fischer hat die Wahl angenommen.

Worms, 20.09.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Stadtrat der Stadt Worms

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland in den Stadtrat der Stadt Worms gewählte Herr Stephan Wilhelm hat sein Mandat als Stadtratsmitglied niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Ernst-Dieter Neidig als Ersatzperson einberufen.

Herr Neidig hat die Wahl angenommen.

Worms, 22.09.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz**

Az.: Wo 412.4, 60-30.3:33

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Worms hat durch den Entsorgungs- und Baubetrieb Worms bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Mainz die Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Johann-Braun-Straße“ (PFE 33), Worms-Pfeddersheim, in den Untergrund beantragt. Es ist geplant das anfallende Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolen-System auf dem Grundstück Gemarkung Pfeddersheim, Flur 4 Nr. 48/92 zur Versickerung zu bringen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat über die Erteilung der Erlaubnis mit Bescheid vom 14.09.2016 entschieden.

Der Erlaubnisbescheid liegt gemeinsam mit den genehmigten Unterlagen **in der Zeit von 04.10.2016 bis einschließlich 17.10.2016** zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Ludwigsplatz 5 (1. Stock), Zimmer 3, 67547 Worms, während der Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Worms, 26.09.2016
Stadtverwaltung Worms
In Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Schau der Rheindeiche zwischen Worms und Mainz (Gewässer I. Ordnung) gemäß § 96 Landeswassergesetz (LWG) am 18., 19. und 20. Oktober 2016**

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 96 Landeswassergesetz sind die Rheindeiche regelmäßig wiederkehrend von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, zu schauen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bildet unter Beteiligung der Wasserbehörden und der Unterhaltungspflichtigen eine Schaukommission. Bei der Schau ist festzustellen, ob der Deich und die Nebenanlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.

An der Schau nehmen Vertreter der Wasserbehörden, der Unterhaltungspflichtigen und, soweit erforderlich, auch andere Behörden teil.

Interessierte Grundstückseigentümer, Anlieger, Nutzungsberechtigte und die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbänden können ebenfalls an der Schau teilnehmen.

Bei schlechtem Wetter kann der Termin, nach vorheriger Ankündigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, kurzfristig geändert werden.

Für die kreisfreie Stadt Worms ist die Deichschau am 18.10.2016 wie folgt terminiert:

Zeitplan Deichschau

Treffpunkt	Uhrzeit
Parkplatz Schützenhaus, Bürgerweide	9.00
Parkplatz Schützenhaus, Bürgerweide (Gerätevorführung)	9.30
Parkplatz Schützenhaus, Bürgerweide / Mittlerer Busch	9.45
Parkplatz Schützenhaus	10.30
Schöpfwerk Bürgerweide (Neubau)	11.15
Schöpfwerk Bürgerweide (Altbau) danach Mittagspause	11.35
Schöpfwerk Bürgerweide (Altbau)	12.50
Floßhafen, Spundwand	13.35
Rückstaudeiche Pfrimm	13.50
Pfrimmündung	14.20
Worms Fahrt (Rheindürkheim)	14.30
Rheindürkheim; Feuerwehr	14.45
Schließe Seebach (Rheindürkheim)	15.15
Abzweig K15	15.30
Gemarkungsgrenze Ibersheim/Hamm	17.15

Die Deichschau wird am 19.10.2016 und 20.10.2016 in den Kreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie der kreisfreien Stadt Mainz fortgesetzt.

Informationen zum Zeitplan und den Treffpunkten sind auch bei der Stadtverwaltung Worms, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft, Lutherring 5, 67547 Worms, Zimmer 3, im Internet auf www.worms.de unter der Rubrik „Mein Worms > Umwelt“ oder telefonisch unter (06241) 853 - 3510 erhältlich.

Worms, 08.09.2016
Stadtverwaltung Worms
In Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!